

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWERBE-PLUS- VERSICHERUNG (GPU-95)

Die Gewerbe-Plus-Versicherung ist eine Bündelversicherung von mindestens 2 Versicherungsverträgen in einer Polizza, wobei jede Sparte als eigener Vertrag gilt.

Für die Verträge der einzelnen Versicherungssparten der Gewerbe-Plus-Versicherung gelten die zur jeweiligen Sparte in der Polizza ausgewiesenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln. Die versicherten Sparten sowie die nachfolgenden ergänzenden Bedingungen gelten in dem Umfang und nur insoweit versichert, als die einzelnen Punkte in den Klauseln für die jeweiligen Sparten ausdrücklich für gültig erklärt worden sind.

1. Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde:

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 95)
Allgemeine und Ergänzende Bedingungen der jeweils vereinbarten Sparten

2. Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen:

2.1. Gruppierungserläuterung

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Gruppierungserläuterung ist auf industriell und/oder gewerblich genutzte Anlagen abgestellt und gilt auch für Bürogebäude, Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bäder, Sportanlagen und Veranstaltungshallen sowie landwirtschaftliche Lagerhäuser und Siloanlagen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Handelsbetrieben.

Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen und dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten hinsichtlich der Baubestandteile Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A.4.).

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten hinsichtlich der Baubestandteile ebenfalls Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A.5.).

Bei gemischt genutzten Gebäuden finden hinsichtlich der Baubestandteile diese vorgenannten Bestimmungen sinngemäß nur auf diejenigen Räumlichkeiten oder Teile des Gebäudes Anwendung, auf die sie bei ausschließlicher Nutzung Anwendung finden würden.

GRUPPIERUNG

GRUPPE A: GEBÄUDE

A.1. Als Gebäude im Sinne dieser Gruppierungserläuterung gelten:

A.1.1. Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind also alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen, mit dem Boden fest verbunden und von einiger zeitlicher Beständigkeit sind. In diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer und dgl.

Nicht in diese Gebäude-Definitionen fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen und dgl.

A.1.2. Ferner die folgenden Bauwerke:

A.1.2.1. Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschächte, und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Punkt A.1.1. zu gelten haben;

A.1.2.2. Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die wegen ihres baulichen Zusammenhanges mit einem Gebäude nach Punkt A.1.1. als dessen Bestandteil zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach A.1.1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.3. Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.4. Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.5. Einfriedungen aller Art.

A.2. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügten Baubestandteile.

Dazu gehören insbesondere auch:

Blitzschutzanlagen für das Gebäude; Fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare sowie Einbaumöbel; Fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen; Fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen; Mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte; Mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen; Elektromechanisch betriebene und/ oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen; Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen; Festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten; Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte und dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind; Gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dgl., sowie gemauerte Selchen, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

Ferner gehören dazu: Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.

A.3. Gebäude können mit oder ohne die unter Erdniveau befindlichen Fundamenten oder Grundmauern und tragenden Kellermauern zur Versicherung beantragt werden.

Fundamente oder Grundmauern sind diejenigen Baubestandteile, die bei unterkellerten Gebäuden unterhalb der Unterkante des Kellerfußbodens liegen und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis zur Unterkante des Erdgeschoßfußbodens reichen.

Tragende Kellermauern sind diejenigen Teile der Haupt- und/oder Umfassungsmauern, die von der Unterkante des Kellerfußbodens bis zur Oberkante der Kellerdecke reichen.

Werden die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern nicht versichert, so sind dennoch Fenster, Türen, Fußböden, Zwischenwände, Decken und sonstige Baubestandteile des Kellergeschoßes versichert. Putz und Anstrich der unter Erdniveau befindlichen tragenden Kellermauern hingegen bleiben von der Versicherung ausgeschlossen.

Als Keller gilt ein Raum, dessen Fußboden zur Gänze unterhalb des Erdniveaus liegt.

Maschinenfundamente gehören zur Gruppe B.

A.4. Ausnahmen bei Wohngebäuden und gleichgestellten Gebäuden:

Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen und dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten noch die folgenden Sachen als Baubestandteile, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

A.4.1. Elektroinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte; Gasinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchsgeräte; Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör; Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen; Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage; Aufzüge.

A.4.2. Darüber hinaus gehören noch die folgenden Sachen als Gebäudezubehör zum Bauwert des Gebäudes, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

Elektro-Herde, Elektro-Boiler und Elektro-Durchlauferhitzer; Gasherde und Gas-Durchlauferhitzer; Abwaschen; Markisen, Rollos, Innenjalousien, Karniesen; Balkonverkleidungen; Antennenanlagen; Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen; Müllentsorgungsanlagen; Garageneinrichtungen;

Bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern auch:

Einrichtungen von Wasch- und Trockenräumen, das sind Wasch-, Trocken- und Bügelmaschinen, Wäschezentrifugen, Aufhängevorrichtungen und Kleingeräte; Geräte zur Reinigung und Wartung, das sind Reinigungsgeräte, Schneeräumgeräte und Rasenmäher; Beleuchtungskörper für Außenbeleuchtung und allgemein genutzte Räume.

A.5. Ausnahmen bei landwirtschaftlichen Gebäuden:

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden zählen die Sachen nach Punkt A.4.1. zu den Baubestandteilen, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich deren Ausschluß nicht vertraglich ergibt.

Vorsorgeversicherung für Gebäude:

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

GRUPPE B: TECHNISCHE UND KAUFMÄNNISCHE BETRIEBSEINRICHTUNG

Zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören die dem Betrieb dienenden Einrichtungen, die sich auf dem Betriebsgrundstück befinden, und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus.

Dazu gehören insbesondere:

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen, auch Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs-

und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, sowie Beleuchtungsanlagen;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger - siehe D.2.);

Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör; Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (nicht jedoch Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung - siehe D.1.);

Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör, Absauganlagen, sowie Personen- und Lastenaufzüge; Einrichtungen, Anlagen sowie Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch wiederverwertbare Verpackungsmittel, Paletten, Container und dgl.;

Der gesamte Fuhrpark, auch Gleisanlagen, Eisenbahnwaggons, Anhänger und Stapler aller Art, jedoch mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen mit behördlicher Zulassung (diese Ausnahmen - siehe D.1.):

Handmaschinen und Gerätschaften aller Art; Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinegebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel nach D.3. anzusehen sind; Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Versetzbare Zwischenwände; Feuerlöscher-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen sowie Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dgl., Sanitäranlagen, das sind Kosetts, Bade- und Wascheinrichtungen; Firmenschilder und Werbeanlagen; Maschinenfundamente; Kühltürme, auch in Mauerwerk oder Beton ausgeführte; Katalysatoren; Außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Kraftfahrzeuge nach D.1.

Vorsorgeversicherung für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung:

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssumme jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

GRUPPE C: VORRÄTE

Hiezu gehören sämtliche Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindlichen, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, fertig bezogenen Teilen, Handelswaren aller Art, verwertbaren Abfällen, Werbematerialien, Betriebs- und Hilfsstoffen aller Art, Lösungsmitteln, Schmiermitteln, Heiz- und Brennstoffen, technischen Gasen, Baustoffen, Lebens- und Genußmitteln in Werkkantinen, nicht wiederverwendbaren Verpackungsmitteln aller Art sowie Edelmetallen und Edelsteinen zu Produktionszwecken, und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus.

GRUPPE D: SONSTIGE SACHEN

D.1. Kraftfahrzeuge:

Hiezu gehören alle Kraftfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung. Alle anderen Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und sonstige Fahrzeuge sowie Ersatzteile für alle Fahrzeuge gehören zur Gruppe B.

D.2. Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten:

Siehe Punkt 4 der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen. Hiezu gehören Datenträger aller Art, Datenverarbeitungsprogramme, alle Arten von Geschäftsbüchern, Akten, Niederschriften von Pacht-, Miet-, Patent-, Lizenz-, Verlags-, Urheber-, Marken-, Warenzeichen- und sonstigen Rechten, Pläne, Konstruktionszeichnungen, Datenträger für NC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, Farbauszüge in Druckereien, Farb-, Stoff- und sonstige Muster und dgl.

D.3. Reproduktionshilfsmittel:

Siehe Punkt 6 der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen. Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:

Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird unter mechanischer Berührung direkt oder indirekt auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muß.

Das sind zum Beispiel:

Gußmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen verschiedener Art, Guß-, Spritzguß-, Spritz- und Preßformen, Schnitte, Stanzen und dgl., Matern, Klischees, Druckplatten und -walzen, Prägeplatten und -walzen und dgl.

- D.4. Bargeld und Wertpapiere unter Verschluß:
Hiezu gehören alle Arten von Bargeld, auch Valuten, gültige, nicht entwertete Brief- und Stempelmarken, sonstige Wertpapiere und andere, im Verkehr als solche gebräuchliche Urkunden, wie z. B. Einlagebücher, Hypothekenbriefe und dgl.
- D.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten:
Darunter fallen nicht Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

GRUPPE E: ERGÄNZUNGEN

- E.1. Aufräumungskosten:
Unter Aufräumungskosten sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.
- E.2. Abbruchkosten:
Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.
- E.3. Demontage- und Remontagekosten:
Unter Demontage- und Remontagekosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, daß beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonstwie bewegt oder geschützt werden müssen.
- E.4. Feuerlöschkosten:
Unter Feuerlöschkosten sind die Aufwendungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie sich auf versicherte Sachen bezogen haben.

2.2. Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen (SN6)

Soweit Gebäude und Einrichtungen zum Neuwert versichert sind, gelten folgende Abweichungen von den der Versicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

1. Als Ersatzwert gelten bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, bei Einrichtungen und den sonstigen zum Neuwert versicherten Sachen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in jedem Fall in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß.

Die Ersatzwertbestimmung der AVB für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert sowie die Bestimmung über den Liebhaberwert bleiben unberührt.

2. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.

Bei den dem Betrieb dienenden betriebsfähigen Maschinen, die dauernd in Betrieb stehen oder durch ständige ordnungsgemäße Wartung betriebsbereit sind, beträgt der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes. In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Außer Betrieb gestellte Maschinen fallen nicht unter diese Regelung, es sei denn, sie wurden entsprechend gewartet, sodaß sie jederzeit einsatzbereit sind.

3. Ist die Versicherungssumme einer Position niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung*), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert.

Ist die Versicherungssumme nicht höher als der Zeitwert, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung keine Anwendung.

4. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung*) übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung*) den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.

Hiebei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Betriebszweck dienen.

Besteht eine Unterversicherung im Sinne von 3.1. Absatz, dann wird, wenn nur ein Teil der vom Schaden betroffenen Sachen wiederhergestellt wird, für diese Sachen die Neuwertentschädigung nur nach dem in 3.1. Absatz bestimmten Verhältnis geleistet.

Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstel-

lung bzw. als Wiederbeschaffung.

Weist der Versicherungsnehmer nach, daß die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert*), bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

5. Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren der AVB gelten für die Feststellung des Zeitwertes bzw. Verkehrswertes und des Neuwertes.

Das ist gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Gebäuden die Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber nach dem Verkehrswert (bei Teilschaden nach dessen anteiligem Verkehrswert), bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt; bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen die Entschädigung nach dem Zeitwert.

2.3. Wertanpassung nach dem Baukostenindex für Gebäude bzw. Mischindex für Inhalts- und Vorratspositionen

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen gem. dem jeweiligen Index seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.

2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen werden die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichten Indizes - und zwar jene, die jeweils 3 Monate vor Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten - herangezogen. Wird der jeweilige Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

2.1. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten folgende Wertanpassungen:

- 2.1.1. Die Aufwertung der Gebäudepositionen erfolgt nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt laufend veröffentlichten Baukostenindex (Baumeisterarbeiten).

- 2.1.2. Die Aufwertung der Inhalts- und Vorratspositionen erfolgt nach einem Mischindex (Durchschnitt 1976 = 100, dessen Veränderungen sich zusammensetzen zu

68 % aus den Veränderungen des Tariflohnes 1976 (Durchschnitt 1976 = 100), Gruppe Arbeiter-Industrie-insgesamt, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, zu

22 % aus den Veränderungen des Großhandelspreisindex 1976 (Durchschnitt 1976 = 100), Gruppe 7151 Eisen, Stahl und Halbzeug, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes sowie zu

10 % aus den Veränderungen des Großhandelspreisindex 1976 (Durchschnitt 1976 = 100), Gruppe 7152 NE-Metalle und Halbzeug, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

Unterversicherungsverzicht für Gebäudepositionen:

3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

c) infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.

5. Abweichend von Art. 8 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung bildet die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenszeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.

6. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, falls die ermittelte Unterversicherung für Einrichtung und Vorräte nicht mehr als 20 % beträgt und der Versicherungsnehmer sämtliche bisherigen Indexaufwertungen angenommen hat.

2.4. Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) der Unternehmensschutz-Plus-Versicherung 1995 von der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG derart abgeändert werden, daß sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizze und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das gemäß den neuen Tarifbestimmungen geringere Ausmaß zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung des Abschlusses eines neuen Versicherungsvertrages mit fünfjähriger Dauer.

3. Darüber hinaus gelten jeweils nur für die angeführten Versicherungsverträge die nachfolgenden Versicherungsbedingungen und Klauseln bzw. Zusatzdeckungen

3.1. Feuer-, Sturmschadenversicherung, Versicherung gegen Leitungswasserschäden

3.1.1. VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VON SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung.

Vorstehende Vereinbarungen gelten nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

Werden bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

3.1.2. ANERKENNUNG DER GEFAHENUMSTÄNDE

Der Versicherer erkennt an, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erhebliche Gefahrumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Gleichfalls bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 Vers.VG anzuzeigen, unberührt.

Dies bezieht sich natürlich nicht auf Auflagen der Behörden (Bau-, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

3.1.3. ANZEIGE VON GEFAHRENERHÖHUNGEN - VERSEHENSKLAUSEL

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrenerhöhungen nach Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder aus der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt die Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt dem Versicherer rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer die Pflicht, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Wagnis jährlich zu prüfen.

3.1.4. ENDGÜLTIGE WERTERMITTLUNG

Die Versicherungssummen werden nach Vorliegen der Endabrechnungen bzw. nach Abschluß der Montagearbeiten reguliert. Sollten die endgültigen Versicherungssummen höher sein als die durch diese Polizze

gedeckten Werte, erfolgt die Berechnung der endgültigen Prämie ab der Indeckungnahme der höheren Summen. Ergeben sich jedoch niedrigere Werte, wird die Prämie ab Beginn dieser Deckung reguliert.

3.1.5. BEHÖRDLICH VORGESCHRIEBENER MEHRAUFWAND

Anlässlich eines versicherten Schadenfalles behördlich vorgeschriebene Verbesserungen an Gebäuden und/oder technisch-kaufmännischen Betriebseinrichtungen sind, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, im Rahmen der Versicherungssumme mit 2 % der Vertragspositionen für Gebäude und/oder kaufmännische und technische Betriebseinrichtung mitversichert. Diese Versicherung gilt auf erstes Risiko.

Aufwendungen für baubehördliche Auflagen sind, soweit sie nicht für vom Schaden betroffene Anlagenteile erfolgen, nicht Gegenstand der Versicherung.

3.1.6. WIEDERAUFBAU

Wird nach einem Brandschaden ein versichertes Objekt an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs wieder aufgebaut, so wird auch die Entschädigung in gleichem Umfang geleistet, wie sie nach den Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

3.1.7. WIEDERAUFFÜLLUNG DER SUMMEN

Die um die Entschädigungsleistung verminderte Versicherungssumme erhöht sich vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung, ohne daß es eines Antrages auf Nachversicherung bedarf. Für den Auffüllbetrag wird die Prämie pro rata temporis berechnet. Dies gilt, sofern nicht nach Eintritt des Schadens von einem der Vertragspartner besondere Vereinbarungen verlangt werden.

3.1.8. FREMDES EIGENTUM

Fremdes Eigentum (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat) gilt bis zu einem Betrag von max. S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert, sofern für den Versicherungsnehmer ein Interesse an der Mitdeckung gegeben ist. Ein solches Interesse an der Mitdeckung ist anzunehmen, wenn Sachen des Geschäfts(Betriebs)-Inhabers, von Dienstnehmern sowie von anwesenden betriebsfremden Personen beschädigt wurden.

3.1.9. ÄNDERUNGEN VON BEDINGUNGEN

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Besonderen Bedingungen der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG bzw. Sicherheitsvorschriften während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages geändert, so gelten diese mit sofortiger Wirkung auch wahlweise für die Dauer von drei Monaten für diesen Vertrag. Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.

Erfolgt innerhalb der drei Monate von seiten des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, daß die neuen Bedingungen dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten weiterhin die bisherigen Vertragsgrundlagen.

3.1.10. REGIEZUSCHLAG - SCHADENBEHEBUNG DURCH EIGENES PERSONAL

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein Regiezuschlag von derzeit 170 % anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen.

3.1.11. RESTWERT

In einem eventuellen Brandschaden gilt bei Gebäuden ein Restwert, soweit er nicht mehr als 10 % des Ersatzwertes des vom Brand betroffenen Gebäudes beträgt, als verloren, vorausgesetzt, daß die Restwerte tatsächlich nicht wieder verwendet werden. Eine, auch nur teilweise, Wiederverwendung findet Anrechnung auf die Ersatzleistung.

3.1.12. SUMMENAUSGLEICH

Zwischen den in der Police genannten Positionen gilt Summenausgleich vereinbart, d. h. überschüssige Positionssummen werden zum Ausgleich einer allenfalls bei einzelnen dieser Positionen bestehenden Unterversicherung im Verhältnis der Unterversicherung verwendet. Bestehende Mit- bzw. Vorsorgeversicherungen gehen dem Summenausgleich voran.

3.1.13. AUSZENVERSICHERUNG

Einrichtungen und Vorräte gelten bis zur Höhe von 10 % der Positionsversicherungssummen für Feuer auch außerhalb der in der Police bezeichneten Versicherungsorte, wo immer innerhalb Österreichs, auch während des Transportes, gedeckt. In der Versicherung gegen Leitungswasserschäden sowie in der Sturmschadenversicherung ist die Außenversicherung mit einem Betrag von max. EUR 3.633,64,-- auf erstes Risiko begrenzt.